

Alexander Voß
Matthias
Hetmanczyk-
Timm

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM TRANSAKTIONSREPORTING EIN ÜBERBLICK ÜBER DIE ANSTEHENDEN ÄNDERUNGEN IN 2023 / 2024

EINLEITUNG

Der vorliegende Fachbeitrag ist der Start einer 1 PLUS i-Fachbeitragsreihe zum Thema des regulatorischen (transaktionsbasierten) Reportings. Dieser Fachbeitrag soll einen Überblick zu den wichtigsten und noch ausstehenden Änderungen in 2023 / 2024 ff. geben und übergreifend die zukünftigen Anpassungen und größten Herausforderungen darstellen.

Dabei liegt der Fokus auf den regulatorischen Änderungen rund um EMIR REFIT, dem Review der gesamten MIFID II- / MiFIR-Rahmenwerke sowie auf den Vorgaben der Geldmarktstatistik. Abschließend werden potenzielle Softwareanbieter sowie mögliche Systemarchitekturen vorgestellt. Zu den Kernthemen findet sich im vorliegenden Fachbeitrag jeweils ein Unterabschnitt. In den folgenden Artikeln werden die hier angeschnittenen Themen und Herausforderungen weiter vertieft. Darüber hinaus wird in den zukünftigen Veröffentlichungen auf weitere Aspekte eingegangen, die sich im Laufe der Umsetzungsphase(n) in den Implementierungsprojekten ergeben.

EMIR REFIT

Zu den Änderungen und Anpassungen, die sich durch EMIR REFIT ergeben, haben wir Sie bereits in der Vergangenheit informiert.¹

Im Rahmen der Umsetzungsprojekte zu EMIR REFIT haben sich auf Basis dieser Veränderungen spezielle Themen herauskristallisiert, die gesondert zu behandeln sind. Diese werden nachfolgend kurz vorgestellt und in einem späteren Fachbeitrag ausführlicher diskutiert:

¹ Vgl. hierzu [1PLUSi EMIR REFIT.pdf](#)

Identifikation von OTC-Derivaten

Eine zentrale Fragestellung ist die zukünftige Identifikation von OTC-Derivaten und damit verbunden die Anforderung zur Beschaffung² (Anbindung ANNA DSB) bzw. Verwendung dieser Datenpunkte sowie die konforme Umsetzung (ISIN / UPI Wasserfall).³

Zur Identifikation bzw. Klassifizierung von Derivate-Transaktionen dienen unter EMIR REFIT der CFI-Code (Feld 2.9), die OTC-ISIN (Feld 2.7) und der Unique Product Identifier (UPI) (Feld 2.8), wobei insbesondere der UPI einen neuen Stellenwert erhält. Alle drei Datenfelder müssen gemäß den Vorgaben der ESMA bei der ANNA DSB (manuell oder automatisiert) abgefragt werden. Hierfür stellt die ANNA DSB zwei Services (ISIN- und UPI-Service) mit unterschiedlichen Lizenzen bzw. Nutzertypen zur Verfügung.⁴

Dazu muss zunächst die Frage beantwortet werden, wo und wie die Daten zur OTC-Derivate-Identifikation beschafft und wo die Daten sinnvollerweise persistiert werden können. Eine mögliche Lösung zum Bezug dieser Daten ist die Direktanbindung an die ANNA DSB, alternativ können (kleinere) Institute die Daten bspw. über die Confirmation beziehen. Derzeit wird am Markt auch ein Austausch im Rahmen des UTI Connect Services von Cappitech diskutiert, den zahlreiche Institute bereits für die SFTR nutzen.

Da die Validation Rules der ESMA⁵ eine gleichzeitige Meldung von OTC-ISIN und UPI ausschließen, wurde vom Verband öffentlicher Banken (VÖB) und der BaFin mit dem OTC-ISIN / UPI Wasserfall eine Einigung erzielt, der folgende Hierarchie in der Meldung unter EMIR REFIT festlegt: In allen Fällen, bei denen eine OTC-ISIN vorhanden ist, ist zwingend mit diesem Wert zu melden, ansonsten mit der UPI.

Abbildung von LifeCycle-Events und Ableitung der Action-Event-Type-Kombinationen

Als eine weitere Herausforderung im Rahmen der EMIR-REFIT-Umsetzung erweist sich die Ableitung der Action-Event-Type-Kombinationen⁶, die für das betreffende Institut melderelevant sein können. In den melderelevanten Vorsystemen müssen Voraussetzungen geschaffen werden, um für alle relevanten Derivate-Transaktionen die Parameter für die potenziellen LifeCycle-Events identifizieren zu können.

Meldung eines FX Swaps unter EMIR REFIT vs. aktueller Marktstandard

Die Guidelines (GL) zu EMIR REFIT sind in vielen Textziffern bereits sehr konkret in Bezug auf die Meldung eines FX Swaps. Besonders hervorzuheben ist hierbei die Tz. 243 in den GL, in welcher konkretisiert ist, dass die Meldung eines FX Swaps abweichend bzw. unabhängig vom Settlement und der Confirmation zu erfolgen hat. Auch wenn der FX Swap sich systembedingt (Handelssys-

² Vgl. EMIR REFIT final Guideline S. 160, Tz. 241, EMIR Refit final Guideline S. 44, Tz. 217

³ Vgl. Protokoll vom DK/Bafin EMIR Meldewesen vom 08.02.2023 und 22.02.2023, S. 7

⁴ Vgl. [UPI - Registration \(anna-dsb.com\)](https://anna-dsb.com) und [ISIN - DSB \(anna-dsb.com\)](https://anna-dsb.com)

⁵ Vgl. [ESMA publishes Guidelines and technical documentation on reporting under EMIR REFIT \(europa.eu\)](https://europa.eu)

⁶ Vgl. EMIR REFIT final Guideline S. 122 f., Table 5

tem / Handelsplattform) als FX Spot / FX Forward oder als FX Forward / FX Forward zusammengesetzt, wird die Meldung in einem „single report“ gefordert. Dies ist durchaus widersprüchlich zu der bisher gängigen Marktpraxis und führt zu einer Anpassung von vielen Transaktionsmeldungen.⁷

Erhöhung Datenqualität

Mit EMIR REFIT möchte die Aufsicht die Qualität der Meldungen erhöhen. Dies bedeutet, dass das Pairing⁸ & Matching⁹ stärker in den Fokus rückt. Um eine „bessere“ Pairing & Matching-Quote zu erzielen, sind verschiedene Maßnahmen zu ergreifen: Zum einen muss sich bei vielen Meldefeldern ein Marktstandard etablieren, an dem sich die Kontrahenten orientieren können. Ob hierbei die konkretisierten Vorgaben der technischen Standards und Guidelines helfen, muss sich erst noch herausstellen. Zum anderen ist es wichtig in den Instituten Prozesse zu implementieren, die den einzelnen Mitarbeitern einen leichten Zugang zu den Ergebnissen der Reconciliation ermöglichen.¹⁰

Notifications (Selbstanzeige)

Die Diskussionen in den verschiedenen Arbeitskreisen zeigen, dass zum aktuellen Zeitpunkt (Dezember 2023) diesbezüglich am Markt noch viel Klärungsbedarf vorliegt, um ein einheitliches Vorgehen zu etablieren. Bei den Marktteilnehmern stellen selbst grundsätzliche Fragen eine Herausforderung dar:

- Wie kann ein standardisierter Selbstanzeigeprozess institutsspezifisch ausgestaltet werden?
- Wo sind die relevanten Daten (wie bspw. Schwellwerte, Anzahl an fehlerhaften Reports und durch. Reports pro Monat) abzulegen, um eine „erhebliche“ Anzahl oder ein „bedeutsames“ Problem zu identifizieren?
- Wie genau ist ein „fehlerhafter“ Report definiert? Ist ein „fehlerhafter“ Report ein Report, welcher durch das Transaktionsregister abgelehnt wird?

Darüber hinaus ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Vorgehen in Bezug auf die Selbstanzeige bei delegierten Meldungen ebenso noch nicht final geklärt: Das meldende Institut müsste ggf. alle Handelsinformationen des Kontrahenten einholen, um eine mögliche Überschreitung der Schwellwerte adäquat ermitteln zu können.¹¹

MIFID II / MiFIR REVIEW

Derzeit werden weiterhin mehrere Dokumente aus dem MIFID II- / MiFIR-Rahmenwerk überarbeitet. Dazu zählen die Level-1-Verordnung der MiFIR, die Level-1-Richtlinie von MiFID II, die entsprechenden Level-2-Texte, wozu die RTS-1- und RTS-2-Dokumente zur Transparenz von Eigenkapital- bzw. Nicht-Eigenkapitalinstrumenten zählen, der RTS 22 mit der MiFIR Art. 26 Meldung sowie die Q&As. Die Änderungen aus RTS 1 und 2 wurden dabei in zwei Phasen aufgeteilt, wobei

⁷ Vgl. EMIR REFIT final Guideline S. 160, Tz. 243

⁸ Zusammenschluss der Derivate-Transaktionen via LEI und UTI

⁹ Vergleich einzelner Meldefelder zwischen den beiden Kontrahenten

¹⁰ Vgl. EMIR REFIT final Guideline S. 183 ff.

¹¹ Vgl. Protokoll VÖB Arbeitskreis Kapitalmarkt-Meldewesen vom 28.09.2023, S. 9

die Anpassungen aus Phase 1, welche primär nur den APA selbst betrafen, bereits umgesetzt sind. Die größten Änderungen betrafen:

- Bestimmung des wichtigsten Marktes unter Liquiditätsgesichtspunkten
- Begriffsbestimmungen und Schwellwerte bei der Vorhandelstransparenz (VHT)
- Fristen bei der Meldung von ETFs (RTS 1)
- Festlegung der Methodik zur Durchführung von Transparenzberechnungen in Bezug auf die Ermittlung des relevanten Marktes / der Börse unter Liquiditätsaspekten (RTS 2).¹²

Weitere Änderungen aus der zweiten Phase werden zum 01.01.2024 gültig und betreffen primär die Institute selbst. In der Nachhandelstransparenz (NHT) gibt es einige Anpassungen an zu meldenden Datenfeldern sowie Ausprägungen der Transparenz-Flags.¹³ Potenzielle Änderungen, die dem MiFIR Review unterliegen, betreffen u. a. das ToTV¹⁴-Konzept, den Meldeumfang von Art. 26 und der NHT, den Systematischen Internalisierer für Anleihen, die VHT sowie die Pflicht zur Beschaffung einer ISIN.

GELDMARKT-STATISTIK

Die EZB hat Ende August 2023 die Änderungen der Reporting Instructions sowie die Anpassung der Q&As verkündet und die Dokumente auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank veröffentlicht.¹⁵ Diese Dokumente wurden grundlegend überarbeitet und treten ab 01.07.2024 in Kraft. Im Rahmen dessen wurden Meldegrenzen eingeführt, die die Meldepflicht von Wertpapierleihe-Geschäften eingeschränkt, den Umfang von meldepflichtigen Geschäftsänderungen reduziert, den Kreis der Berichtspflichtigen erweitert sowie die Meldung der UTI klargestellt hat.¹⁶

ÜBERSICHT SOFTWARELÖSUNGEN

Grundsätzlich existieren verschiedene Softwareanbieter bzw. -lösungen zur Erfüllung etwaiger Meldeanforderungen, welche in unterschiedlichen Architekturlandschaften integriert sein können. Es ist institutsspezifisch zu entscheiden, welcher Aufsatz zu wählen ist, um die gestiegenen Meldeanforderungen zu erfüllen. Bisherige Eigenentwicklungen könnten bspw. durch eine etablierte Reporting-Software ersetzt werden, um den Meldeprozess ggf. auch Cross-Jurisdictional zu harmonisieren. Herausforderungen in diesem Zusammenhang sind bspw. die Umstellung auf den Datenstandard ISO 20022 in XML, die erweiterte Meldelogik insb. hinsichtlich der Action-Event-Type-Kombinationen sowie die Verarbeitung der gesamten Rückmeldereports seitens der Meldeempfänger.

¹² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32023R0945>

¹³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32023R0945>

¹⁴ Traded on Trading Venue

¹⁵ <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/geldmarktstatistik-612194>

¹⁶ <https://www.bundesbank.de/resource/blob/917578/a131bcf5270b876108d4261cf96f28f2/mL/richtlinien-geldmarktstatistik-2024-07-data.pdf>

UNTERSTÜT-
ZUNG
DURCH 1 PLUS i

Sollten Sie Interesse an weiteren Details zu den obigen Ausführungen und den für Sie relevanten Änderungen haben, dann verfolgen Sie gerne die angekündigte Fachbeitragsreihe oder besuchen Sie uns in den spezifischen Seminaren. Gleichzeitig unterstützen wir Sie auch gerne bei Auswirkungsanalysen oder Implementierungsprojekten rund um die genannten Themen – kommen Sie einfach auf uns zu, um weitere Informationen zu erhalten (info@1plusi.de).

Gerne können Sie auch persönlich auf das Reporting Team von 1 PLUS i zugehen. Hierfür stehen Ihnen die folgenden Ansprechpartner zur Verfügung:



Hendryk Braun
Hendryk.Braun@1plusi.de



Alexander Voß
Alexander.Voss@1plusi.de



Christian Schuster
Christian.Schuster@1plusi.de



David Kamm
David.Kamm@1plusi.de



Matthias Hetmanczyk-Timm
Matthias.Hetmanczyk@1plusi.de



Raphael Röken
Raphael.Röken@1plusi.de



Lukas Dehler
Lukas.Dehler@1plusi.de